

Eckpunkte zu der Corona-Novemberhilfe von Bund und Ländern

Antragsberechtigt sind zunächst alle (auch öffentlichen) Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von der temporären Schließung direkt betroffen sind und ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten zählen zu den direkt betroffenen Unternehmen und sind damit auch antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind darüber hinaus Unternehmen, die indirekt stark betroffen sind.

Es werden **Zuschüsse** pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Für Soloselbständige und für Unternehmen, die im Vergleichsmonat keinen Umsatz generiert haben, greifen Alternativen.

Andere staatliche Leistungen, wie z.B. die Überbrückungshilfe und das Kurzarbeitergeld, die für den selben Förderzeitraum ausbezahlt werden, werden der Novemberhilfe angerechnet. Reine Liquiditätshilfen, wie bspw. rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht berücksichtigt.

Umsätze, die trotz der allgemeinen Schließung im November erzielt werden, werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes (November 2019) nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende **Anrechnung**.

Für **Restaurants** greift eine **Sonderregelung**, wenn Sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Die **elektronische Antragsstellung** über einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterbüro) ist seit der letzten Novemberwoche über die [Überbrückungshilfe-Plattform](#) möglich. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.

Nähere Informationen können Sie den [FAQs](#) des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen.